

RS OGH 2005/5/10 1Ob255/04p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.2005

Norm

AO §30 Abs1

AO §31 Abs1

AO §67

Rechtssatz

Ob die Erfüllung des Ausgleichs „voraussichtlich“ nicht möglich sein wird, erfordert eine Wahrscheinlichkeitsabwägung, die wie jede Prognose mit Unsicherheiten behaftet ist und einen gewissen Bewertungsspielraum eröffnet. Zur Beurteilung dieser Frage ist der Bericht des Ausgleichsverwalters wesentliche Grundlage, weil sich dieser über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Schuldners, über die Ursachen seines Vermögensverfalls, über die Einbringlichkeit der Außenstände, den Stand der Aktiven und Passiven, die Angemessenheit des angebotenen Ausgleichs, über das Vorliegen von Haftungserklärungen Dritter und über alle für die Entschließung der Gläubiger wichtigen Umstände genaue Kenntnis zu verschaffen und auf das Vorliegen der im §67 AO bezeichneten Gründe Bedacht zu nehmen hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 255/04p
Entscheidungstext OGH 10.05.2005 1 Ob 255/04p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119977

Dokumentnummer

JJR_20050510_OGH0002_0010OB00255_04P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at